

Zurück an:

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Abteilung Reha- und Klinikmanagement
Reha-Strategie und -Steuerung
67340 Speyer

Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Bitte beachten Sie, dass bei der Förderung von Zuwendungen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI die Umsatzsteuer nicht als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden kann, wenn Sie für das Vorhaben nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Falle sind die Ausgaben im Finanzierungsplan Ihres Projekts unter vorherigem Abzug der Umsatzsteuer anzugeben.

Projekttitle:
Projektleitung:
Name der Einrichtung (Institution, Verein etc.):

Die für die Eingangsleistungen¹ des beantragten Vorhabens in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen. Im Finanzierungsplan wurde die Umsatzsteuer abgezogen.

oder

Die für die Eingangsleistungen¹ des beantragten Vorhabens in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich **nicht** nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen. Im Finanzierungsplan wurde die Umsatzsteuer **nicht** abgezogen.

Sollten in Ihrem Vorhaben Zuwendungsmittel an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, ist auch von diesem eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

¹ Eingangsleistungen sind alle Leistungen, die für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen werden. Hierbei kann es sich z. B. um Wareneinkäufe oder um bezogene Dienstleistungen handeln.